

Tischvorlage für die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes,
des Fraktionsvorstandes und der Fraktion am 09. und 10. Oktober 2023

20/212

Nur zur internen Verwendung!!!

Entwurf

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem
Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG)**

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt

(Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG)

A. Problem und Ziel

Die Tätigkeit der politischen Stiftungen hat in der Bundesrepublik Deutschland eine lange und erfolgreiche Tradition. Politische Stiftungen leisten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftspolitischen Arbeit und zur demokratischen Bildungsarbeit im In- und Ausland. Die Arbeit wird durch öffentliche Mittel des Bundes unterstützt. Insgesamt beläuft sich die Förderung der politischen Stiftungen durch den Bund im Haushaltsjahr 2023 auf rund 697 Millionen Euro.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – entschieden, dass die bisherige Zuteilung von Globalzuschüssen an die politischen Stiftungen im Haushaltsplan auf Grundlage des vom Deutschen Bundestag beschlossenen jeweiligen Haushaltsgesetzes den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Vielmehr ist insoweit – mit Blick auf das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes – ein gesondertes Parlamentsgesetz zur Regelung der staatlichen Förderung politischer Stiftungen erforderlich. Der Gesetzgeber ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf das Volumen der staatlichen Zuwendungen und der erheblichen Auswirkungen der Stiftungstätigkeit auf den Prozess der politischen Willensbildung und damit auf die Verwirklichung des Demokratieprinzips verpflichtet, in abstrakt-genereller Weise die Kriterien für den Kreis der Empfänger staatlicher Stiftungsförderung und für die Höhe der jeweiligen Zuwendung zu regeln.

B. Lösung

Um die gesellschaftspolitische Arbeit und die demokratische Bildungsarbeit der politischen Stiftungen in verfassungskonformer Weise weiter zu fördern, soll ein gesondertes Gesetz die Kriterien für den Kreis der Empfänger staatlicher Stiftungsförderung und die Maßstäbe für die Höhe der jeweiligen Zuwendung an die politischen Stiftungen in abstrakt-genereller Weise regeln. Die konkrete Höhe der jährlichen Förderung ergibt sich anhand dieser Vorgaben aus der zugehörigen Mittelfestsetzung durch das jeweilige Haushaltsgesetz.

Die Grundzüge des Verfahrens sind im Wesentlichen an das bisherige bewährte Verfahren angelehnt. Der Haushaltsgesetzgeber bestimmt durch das Haushaltsgesetz die Gesamthöhe der Förderung für das jeweilige Haushaltsjahr. Bei der Zuordnung bestimmter Beträge zu einzelnen politischen Stiftungen in den Erläuterungen zum jeweiligen Haushaltsgesetz hat der Haushaltsgesetzgeber den Verteilungsschlüssel nach § 3 Absatz 3 zu berücksichtigen, soweit nicht nach diesem Gesetz ausnahmsweise eine abweichende Zuordnung zugelassen ist.

Die politischen Stiftungen können auf dieser Grundlage bei den Ressorts, die für die jeweilige Titelbewirtschaftung zuständig sind (§ 7 Absatz 1), die Fördermittel beantragen. Im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Förderung fragt das jeweilige zuständige Ressort beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (§ 7 Absatz 2) an, ob die Fördervoraussetzungen nach § 2 vorliegen. Hintergrund ist, dass alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Prüfung stehen, ob eine politische Stiftung auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht und aktiv für diese eintritt, bei einer zentralen Stelle gebündelt werden sollen, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Liegen die Fördervoraussetzungen nach diesem Gesetz sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und spezifischen Fördervoraussetzungen vor, wird der Antrag vom titelbewirtschaftenden Ressort positiv beschieden und werden die Fördermittel ausgezahlt.

Dies dient insbesondere der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der Förderung der politischen Stiftungen durch den Bund.

C. Alternativen

Sofern die Tätigkeit der politischen Stiftungen durch Bundesmittel weiterhin gefördert werden soll, ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – eine gesonderte gesetzliche Grundlage für die Finanzierung politischer Stiftungen zwingend erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen in den jeweiligen Einzelplänen vollständig und auf der Grundlage des geltenden Finanzplans dauerhaft gegenfinanziert werden. Dies gilt ebenfalls, sofern der unter E.3 genannte Erfüllungsaufwand haushaltswirksam werden sollte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1 308 000 Euro. Der Aufwand entfällt dabei vollständig auf den Bund.

F. Weitere Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an.

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt

(Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Politische Stiftungen

(1) Politische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, die durch die ihr nahestehende Partei im gegenseitigen Einvernehmen anerkannt sind. Die Anerkennung durch eine Partei kann jeweils nur für eine politische Stiftung erfolgen.

(2) Politische Stiftungen sind von den ihnen jeweils nahestehenden Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängig. Sie handeln selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit. Sie wahren die gebotene Distanz zu den jeweils nahestehenden Parteien.

(3) Sie sind in der Wahl ihrer Rechtsform frei.

§ 2

Voraussetzungen der Förderung

(1) Dem Grunde nach aus dem Bundeshaushalt förderfähig ist eine politische Stiftung ausschließlich dann, wenn die zuständige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 festgestellt hat.

(2) Abgeordnete der einer politischen Stiftung jeweils nahestehenden Partei sind in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Fraktionsstärke in den Deutschen Bundestag eingezogen. Wurde eine politische Stiftung bereits über mindestens zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert, ist es unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Deutschen Bundestag vertreten ist.

(3) Die nahestehende Partei, welche die politische Stiftung nach § 1 Absatz 1 anerkannt hat, wurde nicht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen.

(4) Die politische Stiftung bietet in einer Gesamtschau die Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für den Gedanken der Völkerverständigung aktiv einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung mit ihrer künftigen Stiftungsarbeit diese Gewähr nicht bieten wird, können insbesondere sein

1. eine in der Vergangenheit liegende Stiftungsarbeit, die nicht der Förderung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie dem Gedanken der Völkerverständigung diene,
2. Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit nicht im Sinne der Nummer 1 dienlich sein wird,
3. die Mitwirkung, Beschäftigung oder Beauftragung von Personen, die die inhaltliche Arbeit der Stiftung wesentlich beeinflussen können, wenn bei ihnen ein hinreichend gewichtiger Verdacht besteht, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, oder
4. eine verfassungsfeindliche Prägung der politischen Grundströmung, die der Stiftung zuzuordnen ist.

(5) Die politische Stiftung ist nicht darauf ausgerichtet, einen der in § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen. Eine solche Ausrichtung ist in der Regel anzunehmen, wenn die politische Stiftung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall oder als gesichert extremistisch eingestuft wird.

§ 3

Grundsätze der Finanzierung politischer Stiftungen

(1) Die Finanzierung politischer Stiftungen erfolgt auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsgesetz. Die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 Satz 1 abgelehnt, weil festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 oder 5 nicht vorliegen, ist für die betroffene politische Stiftung eine Förderung für die Dauer der laufenden Legislaturperiode ausgeschlossen.

(3) Sofern dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft, werden Fördermittel, die nur den politischen Stiftungen zukommen sollen, ab dem einer Bundestagswahl folgenden Haushaltsjahr nach dem Durchschnitt der Verhältnisse verteilt, welche die Ergebnisse der letzten vier Bundestagswahlen der jeweils nahestehenden politischen Partei widerspiegeln. Ist eine nahestehende politische Partei erst bei drei Bundestagswahlen angetreten, so wird dennoch das Mittel aus vier Wahlen gebildet, wobei die fehlende Wahl behandelt wird, als hätte die Partei keine Stimme erhalten.

(4) Absatz 3 gilt für Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit mit der Maßgabe, dass alle förderberechtigten Stiftungen je 1 Prozent des Gesamtbetrages als Sockelförderung erhalten.

(5) Für Fördermittel für bauliche Maßnahmen kann von dem Verteilungsschlüssel nach Absatz 3 abgewichen werden, soweit sachliche Gründe eine Abweichung erforderlich machen.

(6) Zur Berücksichtigung besonderer Umstände kann vom Verteilungsschlüssel des Absatzes 3 für die Begabtenförderung im Inland bei der Verteilung der Zuwendungsmittel je politischer Stiftung um bis zu drei Prozentpunkte abgewichen werden.

(7) Die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen besondere Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 4

Ende der Förderung

(1) Die Förderung einer politischen Stiftung ist spätestens mit Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beenden, wenn nach Beginn der Förderung

1. festgestellt wurde, dass die Anerkennung nach § 1 Absatz 1 entfallen oder die Voraussetzung des § 2 Absatz 2 nicht mehr gegeben ist,
2. festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 oder 5 entfallen sind,
3. die Voraussetzung des § 2 Absatz 3 entfallen ist,
4. gegen die politische Stiftung ein vollziehbares Vereinsverbot nach § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts erlassen worden ist oder
5. die politische Stiftung nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Gefährdung des Gemeinwohls aufgehoben worden ist.

(2) Endet die Förderung einer politischen Stiftung, weil ein Beendigungsgrund nach Absatz 1 Nummer 2 festgestellt wurde, ist für die betroffene politische Stiftung eine erneute Förderung für die Dauer der laufenden Legislaturperiode ausgeschlossen.

(3) Im Falle der Abwicklung einer politischen Stiftung kann im Haushaltsgesetz eine weitere Förderung für die Dauer bis zu einem Jahr nach Ende des letzten Jahres der Förderung nach Absatz 1 vorgesehen werden, wenn und soweit dies zur wirtschaftlichen Auflösung oder zur Abmilderung sozialer Härten geboten ist. Dies gilt nicht, wenn ein Beendigungsgrund nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 vorliegt.

§ 5

Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Bewilligung nach § 3 Absatz 1 ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 zur Versagung hätten führen müssen.

(2) Eine Bewilligung nach § 3 Absatz 1 ist auch mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr ganz zu widerrufen, wenn

1. die einer politischen Stiftung bisher nahestehende Partei nach Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz verboten wird oder
2. nachträglich Tatsachen eintreten, die zu einer Versagung der Förderung gemäß § 2 Absatz 3 bis 5 geführt hätten.

Eine Bewilligung ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit die Stiftungsarbeit nicht den Anforderungen des § 2 Absatz 4 oder 5 entsprach. Im Fall des Widerrufs nach Satz 2 reduziert sich für das folgende Haushaltsjahr die nach § 3 Absatz 3 errechnete Summe in der Höhe des zweckentfremdet verwendeten Betrages.

(3) Die Möglichkeiten der Aufhebung nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt. § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt auch für die Aufhebung nach Absatz 1 und 2.

§ 6

Transparenz

(1) Politische Stiftungen legen einen öffentlichen Jahresbericht vor, der auch die Namen der Mitglieder der satzungsgemäßen Gremien enthält. Sie lassen ihre Wirtschaftsführung von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Das Ergebnis ist der Stelle vorzulegen, bei welcher der Antrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 gestellt wurde.

(2) Spenden, die im Einzelfall oder kumulativ im Laufe eines Jahres den Betrag von 10 000 Euro übersteigen, sind mit dem Namen des Spenders im Jahresbericht der jeweiligen politischen Stiftung zu veröffentlichen.

(3) Von der zuständigen Behörde festgestellte einzelne Verstöße im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 sind im Jahresbericht nach Absatz 1 aufzuführen.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Für Anträge auf Fördermittel aus dem Bundeshaushalt nach § 3 Absatz 1 Satz 1, für die Beendigung der Förderung nach § 4 Absatz 1 und die Aufhebung nach § 5 Absatz 1 und 2 sind die obersten Bundesbehörden im Rahmen der jeweiligen Ressortverantwortlichkeit zuständig. Diese können Aufgaben auf nachgeordnete Bundesoberbehörden übertragen. Aufhebungen nach § 5 Absatz 1 und 2 erfolgen im Einvernehmen mit der nach Absatz 2 zuständigen Stelle.

(2) Für die Prüfung des Vorliegens der Anerkennung nach § 1 Absatz 1, für die Feststellungen nach § 2 Absatz 1 und für Feststellungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständig.

§ 8

Anerkennung bereits geförderter Stiftungen

Als politische Stiftungen nach § 1 Absatz 1 anerkannt gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. für die nahestehende Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“, die Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. für die nahestehende Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands“, die Hanns-Seidel-Stiftung e. V. für die nahestehende Partei „Christlich-Soziale Union in Bayern“, die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit für die nahestehende Partei „Freie Demokratische Partei“, die Heinrich-Böll-Stiftung e. V. für die nahestehende Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ und die Rosa-Luxemburg-Stiftung Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e. V. für die nahestehende Partei „DIE LINKE“.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2023

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Arbeit der auf der Bundesebene organisierten politischen Stiftungen soll in verfassungskonformer Weise weiterhin durch Globalzuschüsse und weitere Förderung mit Mitteln des Bundes gefördert werden können, um es den Stiftungen zu ermöglichen, ihre Aufgaben der politischen Bildung der Bevölkerung und der Begabtenförderung im In- und Ausland sowie der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen zur Förderung von Demokratie, Menschenrechten und nachhaltiger Entwicklung im In- und Ausland durchzuführen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – genügt die bisherige Zuteilung der Fördermittel lediglich im Haushaltsplan mit Blick auf das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes nicht den verfassungsmäßigen Anforderungen. Der Gesetzgeber ist vielmehr verpflichtet, die Kriterien für den Kreis der Empfänger staatlicher Stiftungsförderung und für die Höhe der jeweiligen Zuwendung in abstrakt-genereller Weise zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf regelt, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, unter welchen Voraussetzungen politische Stiftungen gefördert werden können und nach welchem Maßstab eine Zuweisung von öffentlichen Mitteln gegebenenfalls erfolgt.

Die Grundzüge des Verfahrens sind im Wesentlichen an das bisherige bewährte Verfahren angelehnt. Der Haushaltsgesetzgeber bestimmt durch das Haushaltsgesetz die Gesamthöhe der Förderung für das jeweilige Haushaltsjahr. Bei der Zuordnung bestimmter Beträge zu einzelnen politischen Stiftungen in den Erläuterungen zum jeweiligen Haushaltsgesetz hat der Haushaltsgesetzgeber den Verteilungsschlüssel nach § 3 Absatz 3 zu berücksichtigen, soweit nicht nach diesem Gesetz ausnahmsweise eine abweichende Zuordnung zugelassen ist.

Die politischen Stiftungen können auf dieser Grundlage bei den Ressorts, die für die jeweilige Titelnbewirtschaftung zuständig sind (§ 7 Absatz 1), die Fördermittel beantragen. Im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Förderung fragt das jeweilige zuständige Ressort bei dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (§ 7 Absatz 2) an, ob die Fördervoraussetzungen nach § 2 vorliegen. Hintergrund ist, dass alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Prüfung stehen, ob eine politische Stiftung auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht und aktiv für diese eintritt, bei einer zentralen Stelle gebündelt werden sollen, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Liegen die Fördervoraussetzungen nach diesem Gesetz sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und spezifischen Fördervoraussetzungen vor, wird der Antrag vom titelnbewirtschaftenden Ressort positiv beschieden und die Fördermittel ausgezahlt.

Die jeweils zuständigen Ressorts beenden die Förderung, wenn eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 gegeben ist. Im Fall von § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist das Vorliegen der Voraussetzungen zunächst durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat festzustellen. Bei § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 handelt es sich dagegen um Voraussetzungen, die objektiv gegeben sind und daher keiner gesonderten Feststellung bedürfen.

Der Entwurf enthält auch besondere Vorgaben für die Rücknahme und den auch teilweisen Widerruf von Förderbewilligungen. Abschließend werden Regelungen zur Transparenz, zur Zuständigkeit und zur Anerkennung bereits geförderter politischer Stiftungen getroffen.

III. Alternativen

Sofern die Tätigkeit der politischen Stiftungen durch Bundesmittel weiterhin gefördert werden soll, ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung politischer Stiftungen zwingend erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die gesetzliche Regelung der Voraussetzungen einer finanziellen Förderung parteinaher Stiftungen aus Mitteln des Bundeshaushalts verfügt der Bund über eine Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit bestehenden völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bisher basierte die Gewährung von Fördermitteln im Wesentlichen auf den Haushaltsgesetzen des jeweiligen Jahres. Durch die gesetzliche Regelung der Voraussetzungen für eine Finanzierung der politischen Stiftungen wird die Transparenz bei der Gewährung von Fördermitteln und damit insbesondere eine Vereinfachung des Verfahrens erzielt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und den dort definierten 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen dient. Die fünf zentralen Kernbotschaften der Agenda 2030 und der SDGs sind:

1. Die Würde des Menschen steht im Mittelpunkt,
2. den Planeten schützen,
3. Wohlstand für alle fördern (nachhaltiges Wirtschaftswachstum),
4. Frieden fördern (Menschenrechte und gute Regierungsführung),
5. globale Partnerschaften aufbauen.

Die gesellschaftspolitische Auslandsarbeit der Stiftungen bedient die gesamte Spannweite der 17 SDG. Besondere Schwerpunkte stellen die SDG 5 – Geschlechtergleichstellung (Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen), SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) und SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) dar.

Des Weiteren stützt die demokratische Bildungsarbeit der politischen Stiftungen, insbesondere durch die Begabtenförderung SDG 4 – Hochwertige Bildung (Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern).

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und (6.) „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen in den jeweiligen Einzelplänen vollständig und auf der Grundlage des geltenden Finanzplans dauerhaft gegenfinanziert werden. Dies gilt ebenfalls, sofern der unter 4.3 genannte Erfüllungsaufwand haushaltswirksam werden sollte.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Prüfung der Anträge der politischen Stiftungen auf Förderung durch die jeweils zuständigen Ressorts und anschließende Auszahlung sowie einer vorzeitigen Beendigung der Förderung; § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1

Nach § 3 Absatz 1 beantragen die politischen Stiftungen bei dem jeweils titelverwaltenden Ressort die entsprechende Förderung. Dies entspricht im Grundsatz der bisherigen Praxis. Abweichend von der bisherigen Praxis hat sich das jeweilige Ressort jedoch mit der für die Feststellung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen zuständigen Stelle dahingehend abzustimmen, ob die Fördervoraussetzungen bei der jeweils antragstellenden politischen Stiftung vorliegen.

Nach § 4 Absatz 1 beendet das jeweils zuständige Ressort die Förderung einer politischen Stiftung, wenn ein Beendigungsgrund nach den Nummern 1 bis 5 vorliegen. Von besonderer Relevanz ist § 4 Absatz 1 Nummer 2. Danach ist die Förderung einer politischen Stiftung zu beenden, wenn bei dieser eine der Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 oder 5 nicht mehr gegeben sind. Zwar ist die Feststellung, dass dies der Fall ist, durch die nach § 7 Absatz 2 zuständigen Stelle zu treffen. Die jeweiligen Ressorts, welche die zuwendungsrechtliche Abwicklung betreuen, verfügen jedoch über einen näheren Einblick in die jeweilige Tätigkeit der geförderten politischen Stiftungen. Insoweit kommt den jeweils zuständigen Ressorts in erster Linie die Aufgabe zu, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit die geförderten Maßnahmen anlässlich der zuwendungsrechtlichen Prüfung zusätzlich auch darauf hin zu prüfen, ob Gründe für die Annahme bestehen, dass die geförderten Maßnahmen – entgegen der Annahme bei Bewilligung der Förderung – nicht den speziellen Fördervoraussetzungen dieses Gesetzes entsprechen.

Für die Ressorts lässt sich der zusätzliche Erfüllungsaufwand wie folgt aufschlüsseln:

- Stichprobenhafte Kontrolle von Maßnahmen politischer Stiftungen: Grob geschätzt werden pro Jahr ca. 10 000 Maßnahmen durch politische Stiftungen durchgeführt. Es kann angenommen werden, dass etwa 10 Prozent dieser Maßnahmen durch Mitarbeitende der Ressorts überprüft werden. Bei den Maßnahmen kann es sich beispielsweise um die Sichtung einer Publikation, ggf. aber auch um den Besuch einer von der politischen Stiftung durchgeführten Veranstaltung handeln.
- Es ist davon auszugehen, dass durch die Verabschiedung des Gesetzes ein erhöhter Aufwand dadurch entsteht, dass aus der Bevölkerung Hinweise bezüglich tatsächlicher Anhaltspunkte eingehen, die Zweifel an der Vereinbarkeit von Tätigkeiten einer politischen Stiftung mit der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung aufkommen lassen. Es wird angenommen, dass jedes Jahr etwa 250 dieser Verstöße gemeldet werden. Die Sichtung erfordert einen geschätzten Aufwand von 8 Minuten pro Meldung. Weiterhin wird angenommen, dass etwa 30 Prozent dieser Meldungen einer genaueren Überprüfung bedürfen und somit ein erhöhter Zeitaufwand entstehen wird.
- Die relevanten zur Kenntnis gebrachten Hinweise oder Erkenntnisse müssen gegebenenfalls für die weitere Prüfung und Feststellung der Stelle nach § 7 Absatz 2 weiter aufbereitet werden.
- Ferner ist mit einem erhöhten Aufwand für die jeweiligen Ressorts für die Bearbeitung von IFG-Anträgen, Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern und Anfragen aus dem parlamentarischen Raum zu rechnen.

Zur Bearbeitung dieser Aufgaben wird angenommen, dass bei den titelbewirtschaftenden Ressorts, also dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, jeweils ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von 3 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) entstehen, wobei angenommen wird, dass eine MAK dem höheren Dienst und zwei MAK dem gehobenen Dienst zuzurechnen sind. Dies ergibt bei durchschnittlichen Lohnkosten (vgl. Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands, S. 69) von 112 800 Euro pro MAK für den höheren Dienst und 74 400 Euro für den gehobenen Dienst zusätzliche jährliche Personalkosten in Höhe von 1 046 400 Euro ($4 * 112\,800 \text{ Euro} + 8 * 74\,400 \text{ Euro} = 1\,046\,400 \text{ Euro}$).

Vorgabe 4.3.2: Feststellungen nach § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2

In § 7 Absatz 2 wird geregelt, dass für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 sowie für Feststellungen nach § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständig ist. Die Wahrnehmung stellt eine neue Aufgabe dar, die erst durch dieses Gesetz geschaffen wird.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand, der bei der neuen Stelle anfällt, lässt sich wie folgt näher beschreiben:

- Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht in Form des jährlichen Anfertigens von Vermerken bezüglich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen der antragstellenden politischen Stiftungen. Handelt es sich um einen Folgeantrag, ist insbesondere mit den titelbewirtschaftenden Ressorts abzustimmen, ob zwischenzeitlich neue Erkenntnisse vorliegen, welche eine geänderte Bewertung erforderlich machen.
- Weiterhin ist bei entsprechenden Hinweisen oder Erkenntnissen zu prüfen, ob ein Ende der Förderung nach § 4 oder eine Aufhebung nach § 5 erforderlich ist. Hierzu wird insbesondere die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den jeweils titelbewirtschaftenden Ressorts erforderlich sein, da diese auf Grund ihrer zuwendungsrechtlichen Tätigkeit Sachverhalte besser kennen oder aufklären können. Je nach Einzelfall können entsprechende Hinweise eine komplexe juristische Prüfung erforderlich machen.
- Weiterhin ist eine Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden wie dem Bundesamt für Verfassungsschutz erforderlich, um alle vorliegenden Erkenntnisse bezüglich möglicher Verbindungen politischer Stiftungen zu extremistischen Gruppen zu erfassen. Eine gesetzliche Erweiterung des Tätigkeitsspektrums der Sicherheitsbehörden ist jedoch damit nicht verbunden.

Es wird angenommen, dass zusätzliches Personal im Umfang von einer MAK des höheren Dienstes und zwei MAK des gehobenen Dienstes erforderlich sein wird. Dies ergibt bei durchschnittlichen Lohnkosten (vgl. Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands, S. 69) von 112 800 Euro pro MAK für den höheren Dienst und 74 400 Euro für den gehobenen Dienst zusätzliche jährliche Personalkosten in Höhe von 261 600 Euro ($1 * 112\,800 \text{ Euro} + 2 * 74\,400 \text{ Euro} = 261\,600 \text{ Euro}$).

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand somit insgesamt um rund 1 308 000 Euro. Der Aufwand entfällt dabei vollständig auf den Bund.

5. Weitere Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung sowie eine Evaluierung des Gesetzes sind nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Politische Stiftungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff der politischen Stiftung, soweit es für die Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist. Konstitutiv für eine politische Stiftung ist eine formale Anerkennung durch die ihr nahestehende Partei. Um die Chancengleichheit zwischen den politischen Stiftungen jeweils nahestehenden Parteien zu gewährleisten, kann jede Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz jeweils nur eine Stiftung als politische Stiftung im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Die Anerkennung muss im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Das Gesetz lässt die aktuelle aufbauorganisatorische Ausgestaltung der Stiftungen unberührt. Insbesondere ist auch die Weitergabe von Fördermitteln an Landesstiftungen und andere Teilorganisationen weiterhin möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bringt den auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verankerten Grundsatz zum Ausdruck, dass die politischen Parteien und die ihnen nahestehenden Stiftungen rechtliche und tatsächliche Distanz zueinander zu wahren haben (vgl. BVerfG Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – Rn. 196 ff.). Die rechtliche Unabhängigkeit wird durch entsprechende Regelungen in der Satzung zum Ausdruck gebracht. Auch in tatsächlicher Hinsicht muss es sich um eine unabhängige Institution handeln. Ferner verlangt das Distanzgebot, dass die politischen Stiftungen selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit handeln. Konkretisiert wird das Distanzgebot durch die einschlägigen Regelungen in den §§ 11 Absatz 2, 25 Absatz 2 Nummer 2 des Parteiengesetzes.

Zu § 2 (Voraussetzungen der Förderung)

Zu Absatz 1

Die gezielte Förderung einer politischen Stiftung aus dem Bundeshaushalt kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind. Landesförderungen sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst.

Zu Absatz 2

Die Förderung einer politischen Stiftung setzt voraus, dass diese eine dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentiert. Maßgeblich für die Frage der Repräsentation einer politischen Grundströmung ist der Umstand, dass Abgeordnete der ihr nahestehenden Partei in der dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Fraktionsstärke in den Deutschen Bundestag eingezogen sind. Abgeordnete einer Partei in diesem Sinne sind die von dieser Partei nach § 21 des Bundeswahlgesetzes benannten und die über die Landeslisten dieser Partei vorgeschlagenen Abgeordneten.

Die Voraussetzung der dreimaligen Folge stellt die Dauerhaftigkeit der von Partei und Stiftung repräsentierten politischen Grundströmung sicher. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Beschränkung der staatlichen Stiftungsförderung auf parteinahe Stiftungen, die eine dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentieren, verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – Rn. 239). Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber hierbei einen Gestaltungsspielraum ein. Die diesbezügliche Voraussetzung wird nun erstmalig gesetzlich normiert.

Als Indikator für den Bestand einer relevanten politischen Grundströmung ist ein Abstellen auf die Ergebnisse der Bundestagswahlen sachgerecht, da eine Förderung durch Bundesmittel erfolgen soll. Eine darüber hinaus mögliche Förderung durch Landesmittel bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Landesspezifische Unterschiede können durch eine Förderung auf Landesebene berücksichtigt werden.

Das Erfordernis der Fraktionsstärke stellt sicher, dass die jeweilige Grundströmung ins Gewicht fällt. Denn das Erreichen von mindestens 5 Prozent der Wählerstimmen lässt darauf schließen, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung der politischen Grundströmung verbunden fühlt. Bei einem Wahlergebnis einer Partei von 5 Prozent ist dies ein nicht zu hohes, aber dennoch ausreichendes Indiz dafür, dass die dieser Partei zuzuordnende Grundströmung von hinreichender Relevanz und auch von anderen politischen Grundströmungen hinreichend

abgrenzbar ist. Die Dauerhaftigkeit der Grundströmung wird dadurch belegt, dass die Partei in drei aufeinanderfolgenden Wahlen in Fraktionsstärke gewählt werden muss. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die politische Grundströmung hinreichenden Rückhalt in der Bevölkerung hat und ihr nicht nur vorübergehende Bedeutung zukommt.

Eine einheitliche Staatspraxis existiert dabei noch nicht. Die Rosa-Luxemburg-Stiftung Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e. V. wurde 1999, ein Jahr nach dem wiederholten Einzug der PDS 1998 in den Deutschen Bundestag, erstmals in die Förderung aufgenommen. Nach den Wahlen 1990 und 1994 war die PDS dabei nur als Gruppe im Deutschen Bundestag vertreten, 1998 erstmals in Fraktionsstärke. 1987 ist die Partei „Die Grünen“ zum zweiten Mal in Fraktionsstärke in den Deutschen Bundestag eingezogen. Globalzuschüsse wurden der ihr nahestehenden Heinrich-Böll-Stiftung dann erstmalig im Jahr 1989, also gegen Mitte der Wahlperiode, zugewendet, dies allerdings in Form eines Festbetrags (2,147 Mio. Euro bzw. 4,2 Mio. DM).

Die Voraussetzungen können auch dann bejaht werden, wenn eine Partei den Einzug in den Bundestag lediglich einmal nicht erreicht, nachdem zuvor die Voraussetzungen erfüllt waren. Das nur einmal vollständige Verfehlen des Einzugs in den Deutschen Bundestag kann auch bloß vorübergehenden Umständen geschuldet sein und ist nicht zwingend Ausdruck dessen, dass die entsprechende Grundströmung ihre politische Bedeutung grundlegend verloren hätte. Die Förderung soll daher fortgesetzt werden, wenn die nahestehende Partei nicht den Einzug in den Deutschen Bundestag erreicht hat. Gelingt der nahestehenden Partei in der folgenden Legislatur der Wiedereinzug in den Bundestag, so setzt sich die Förderung der nahestehenden Stiftung ohne Unterbrechung fort. Zieht sie erneut nicht in den Bundestag ein, endet ihre Förderung nach den Grundsätzen des § 4.

Zu Absatz 3

Wurde die nahestehende Partei durch das Bundesverfassungsgericht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen, würde es einen erheblichen Wertungswiderspruch darstellen, wenn dennoch der von dieser Partei anerkannten Stiftung öffentliche Mittel zufließen würden. Der hohe Maßstab, der an das Verfahren geknüpft ist, führt dazu, dass die entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der jeweils betroffenen Partei auf ihre anerkannte politische Stiftung durchschlägt.

Der Fall, dass die nahestehende Partei selbst durch das Bundesverfassungsgericht verboten wurde, muss nicht geregelt werden, da in diesem Fall schon keine Anerkennung einer Partei im Sinne des § 1 Absatz 1 gegeben sein kann.

Zu Absatz 4

Die politischen Stiftungen müssen die Gewähr bieten, dass sie für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für den Gedanken der Völkerverständigung aktiv eintreten. Das Grundgesetz trifft – als Gegenentwurf zur nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Weimarer Republik – eine Grundentscheidung für die wehrhafte Demokratie und für ein friedliches Zusammenleben der Völker. Vor diesem Hintergrund ist es verfassungsrechtlich möglich und politisch geboten, als Voraussetzung für die staatliche Förderung der politischen Stiftungen zu bestimmen, dass diese Stiftungen aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für den Gedanken der Völkerverständigung eintreten. Anders als etwa bei einem Verbotsverfahren nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes geht es vorliegend um die Frage, ob Maßnahmen einer politischen Stiftung finanziell gefördert werden. Das aktive Eintreten als aktiv-bejahendes und die Verfassung ausfüllendes Handeln bildet eine für die Stiftungsarbeit immanent wichtige Fördervoraussetzung. Die Bedeutung der gesellschaftspolitischen Arbeit und der demokratischen Bildungsarbeit der politischen Stiftungen im In- und Ausland verlangt, dass die Stiftungsarbeit dem weiteren Bestand des Grundgesetzes dienlich ist und nicht lediglich darauf verzichtet, auf dessen Beseitigung oder Außer-Kraft-Setzen hinzuarbeiten.

Dies gilt gleichermaßen für das Erfordernis eines aktiven Eintretens für den Gedanken der Völkerverständigung. Dabei bezieht sich dieser nur auf elementare, für ein friedliches Miteinander der Völker unverzichtbare Regelungen des Völkerrechts. Bloße Kritik an anderen Ländern oder die Ablehnung von Kontakten mit bestimmten Staaten bleiben unbenommen.

Im Rahmen einer auf Tatsachen gestützten Gesamtschau ist zu bewerten, ob die politische Stiftung die Gewähr für ein solches aktives Eintreten bietet. Lediglich einzelne, isolierte Vorfälle von geringem Gewicht, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass eine politische Stiftung die gesetzliche geforderte Gewähr für das aktive Eintreten

für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder für den Gedanken der Völkerverständigung als Voraussetzung einer Förderung mit staatlichen Finanzmitteln bietet, werden in der Regel nicht dazu führen, der politischen Stiftung insgesamt das Erfüllen der Fördervoraussetzung nach Absatz 4 abzusprechen. Diese Voraussetzungen sind jedoch dann nicht mehr erfüllt, wenn sich im Rahmen der Gesamtschau ergibt, dass entsprechende Aktivitäten wiederholt, nach einem gewissen Muster und in nicht unerheblicher Intensität auftreten.

Der Satz 2 konturiert das von der prüfenden Stelle zu Grunde zu legende Prüfraster. Staatliche Mittel dürfen, insbesondere im Bereich der gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit, nur eingesetzt werden, wenn hinreichend klar ist, dass ihre Verwendung die Demokratie des Grundgesetzes stärkt. Die Erwartung des fördernden Staates ist, dass die Stiftungsarbeit dem aktiven Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung und dem Gedanken der Völkerverständigung dienen wird. Der Katalog von Beispielen in den Nummern 1 bis 4 weist dabei auf besonders bedeutsame Aspekte hin, die – je nach Einzelfall – einzeln oder zusammen zu der Beurteilung führen können, dass eine Förderung nicht vertretbar ist. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür können sich beispielsweise aus der früheren Stiftungsarbeit und aus Veröffentlichungen der Stiftungen ergeben. Auch die aktuelle oder frühere Mitwirkung von bestimmten Personen kann Anhaltspunkte dafür bieten, dass eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Gedanken der Völkerverständigung förderliche Stiftungsarbeit nicht zu erwarten ist. Dafür müssen diese Personen wesentlichen Einfluss auf die inhaltliche Arbeit haben. Gerade wenn solche Personen mit besonders großem Einfluss auf die Stiftungsarbeit selbst verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, mag schon allein dieser Umstand zur Versagung der Förderung ausreichen. Auch eine verfassungsfeindliche Prägung der politischen Grundströmung, die der Stiftung zuzuordnen ist, kann in der Gesamtschau zur Versagung der Förderung führen (Nummer 4). Mit dem Merkmal der verfassungsfeindlich geprägten Grundströmung wird nicht unmittelbar auf die Partei abgestellt. Vielmehr ist der Blick darauf zu richten, welche gesellschaftlich-politische Strömung die Partei soziologisch trägt und auch programmatisch bindet. Ist in dieser gesellschaftlichen Strömung eine verfassungsfeindliche Haltung (mit-)prägend, so kann dies jedenfalls in der Gesamtschau mit anderen Tatsachen auf die zu erwartende Stiftungsarbeit durchschlagen. So wird sich z. B. der Teilnehmerkreis der Veranstaltungen oft gerade aus Teilen der Grundströmung zusammensetzen. Gleiches mag für die Begabtenförderung gelten. Der Staat ist nicht gehalten, verfassungsfeindlichen Teilen der Gesellschaft Diskussionsforen zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die politische Stiftung nicht darauf ausgerichtet sein darf, einen der in § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen. In § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes werden nähere Bestimmungen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung getroffen. Sofern eine politische Stiftung beispielsweise politische Bildungsarbeit durchführt, die den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widerspricht und diese somit in Frage stellt, hat eine Förderung durch öffentliche Mittel zwingend zu unterbleiben.

Satz 2 bestimmt näher, wann die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die politische Stiftung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuft wurde. Hierzu genügt nicht jeder vage Verdacht, bestimmte Gruppierungen könnten sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Bloße Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen genügen nicht. Vielmehr müssen tatsächliche Anhaltspunkte als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen, dass die Bestrebung Schutzgüter des Verfassungsschutzes bekämpft (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 187). Dies gilt umso mehr, wenn die politische Stiftung als gesichert extremistisch eingestuft wurde. Die Einstufung einer politischen Stiftung als Verdachtsfall oder als gesichert extremistisch durch das Bundesamt für Verfassungsschutz führt jedoch nicht unmittelbar zu einer Versagung der Förderung, da die Entscheidung über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch die nach § 7 Absatz 2 zuständige Stelle zu treffen ist.

Zu § 3 (Grundsätze der Finanzierung politischer Stiftungen)

Zu Absatz 1

Die mögliche Höhe der jährlichen Förderung der politischen Stiftungen wird durch den Haushaltsgesetzgeber festgelegt. Die Höhe der jährlichen Förderung muss den konkreten Umständen Rechnung tragen, unter denen der Haushalt jährlich beschlossen wird. Somit ergibt sich aus diesem Gesetz unmittelbar kein Anspruch auf Förderung.

Wie auch bisher richtet sich das übrige Verfahren nach den allgemeinen Regelungen der Bundeshaushaltsordnung. Dies gilt auch für die Form der jeweiligen Förderung. Insoweit entscheidet der Haushaltsgesetzgeber, ob Fördermittel etwa in Form von Globalzuschüssen oder in Form von Projektmitteln zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 2

Wird im Rahmen der Beantragung der Förderung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 bei einer politischen Stiftung durch die zuständige Stelle festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 oder 5 nicht vorliegen, so ist die betroffene politische Stiftung für die Dauer der laufenden Legislaturperiode nicht mehr förderberechtigt. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 oder 5 nicht vorliegen, stellt insgesamt einen schwerwiegenden Grund dar, der auch nicht kurzfristig zu beheben ist. Eine erneute Förderung ist daher auch für die Dauer der laufenden Legislaturperiode ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind die abstrakten Kriterien, nach denen öffentliche Gelder für die politischen Stiftungen ausgekehrt werden, durch ein gesondertes Parlamentsgesetz zu regeln (vgl. BVerfG, Urteil vom 22.02.2023 – 2 BvE 3/19 – Rn. 186).

Satz 1 regelt daher den Verteilungsschlüssel, nach dem Fördermittel, die nur den politischen Stiftungen zukommen sollen, an diese ausgekehrt werden. Für den nach einer Bundestagswahl jeweils festzusetzenden Verteilungsschlüssel werden die jeweiligen Anteile der letzten vier Ergebnisse der Bundestagswahlen bei den Zweitstimmen herangezogen. Aus diesen Ergebnissen wird das prozentuale Mittel errechnet. Würden weniger Wahlergebnisse für die Berechnung des prozentualen Mittels herangezogen, würden erhebliche Schwankungen bei einzelnen Wahlergebnissen der jeweiligen nahestehenden Parteien stärker ins Gewicht fallen. Durch die Einbeziehung der letzten vier Bundestagswahlen wird für die politischen Stiftungen die Planungssicherheit insbesondere mit Blick auf angestellte Personen hergestellt. Die letzten vier Ergebnisse der Bundestagswahlen gelten auch dann als Berechnungsgrundlage, wenn eine Partei bei einer grundsätzlich einzubeziehenden Bundestagswahl nicht in Fraktionsstärke im Bundestag vertreten war. Der jeweilige Verteilungsschlüssel einer Legislaturperiode kommt dabei ab dem einer Bundestagswahl folgenden Haushaltsjahr zur Anwendung, so dass der vorherige Verteilungsschlüssel bis dahin weitergilt.

Gegenstand des Verfahrens 2 BvE 3/19 vor dem Bundesverfassungsgericht war die Ausreichung von Globalzuschüssen aus dem Bundeshaushalt an die politischen Stiftungen zur gesellschaftspolitischen Arbeit und demokratischen Bildungsarbeit. Die dem Urteil zugrundeliegenden Wertungsgesichtspunkte erstrecken sich jedoch auch auf Zuwendungskontexte anderweitiger Förderungen, wenn diese vergleichbare Effekte auf die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb haben können. Daher soll der Verteilungsschlüssel grundsätzlich auch für andere Förderung politischer Stiftungen gelten, sofern sich die Förderung spezifisch an diese richtet und keine zwingenden Gründe eine andere Handhabung erfordern.

Sonstige Anträge der politischen Stiftungen auf öffentliche Fördermittel, die sich nicht spezifisch an diese richten und somit auch sonstigen Antragstellern dem Grunde nach zugänglich sind, unterliegen nicht dem genannten Verteilungsschlüssel.

Satz 2 regelt den Fall, dass eine politische Stiftung nach § 2 Absatz 1 förderberechtigt ist, die ihr nahestehende Partei jedoch nicht bei allen der letzten vier Bundestagswahlen angetreten ist. Dabei soll für die Berechnung der Verteilung der Fördermittel die Wahl, bei der die nahestehende Partei nicht angetreten ist, so behandelt werden, als hätte die Partei keine Stimmen erhalten. Eine andere Berechnung würde die politische Stiftung der nahestehenden Partei, die nicht an allen Wahlen teilgenommen hat, gegenüber den anderen politischen Stiftungen bevorzugen, ohne dass dafür eine sachliche Begründung gegeben ist. Da die Partei nicht angetreten ist, wäre der Ansatz eines fiktiven Wertes rein spekulativ.

Zu Absatz 4

Der Gesetzgeber ist gehalten, die Gewährung von Leistungen an die politischen Stiftungen wettbewerbsneutral auszugestalten. Die bestehende Wettbewerbslage darf weder zugunsten noch zulasten einzelner Parteien verändert werden (Urteil BVerfG v. 22.2.2023, 2 BvE 3/19, Rn 243). Daher muss sich die Verteilung der Mittel im Grund-

satz an den Wahlergebnissen orientieren. Allerdings gibt es gewisse Grundbedarfe, z. B. im Bereich der Verwaltungs- und Digitalisierungskosten, die kleinere Stiftungen im Verhältnis stärker belasten. Dem wird durch den Sockelbetrag Rechnung getragen.

Zu Absatz 5

Fördermittel für bauliche Maßnahmen werden den politischen Stiftungen für notwendige investive Maßnahmen gewährt. Diese können Beschaffungen und bauliche Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der von ihnen genutzten baulichen Einrichtungen umfassen. Fördermittel für bauliche Maßnahmen sind stets einzelfallbezogen und erfordern daher regelmäßig aufgrund der Eigenschaft insbesondere größerer baulicher Einzelmaßnahmen eine Abweichung vom Verteilerschlüssel. Derartige bauliche Maßnahmen fallen nicht bei allen politischen Stiftungen gleichzeitig in einem entsprechenden prozentualen Verhältnis an. Müssten bei umfänglichen baulichen Maßnahmen im gleichen Jahr alle anderen politischen Stiftungen nach dem Verteilungsschlüssel Mittel erhalten, würde dies zu einer nicht sachgerechten Gewährung der Mittel führen. Abweichungen vom Verteilungsschlüssel für bauliche Maßnahmen sollen daher zulässig sein, soweit sachliche Gründe eine Abweichung erforderlich machen. Die sachlichen Gründe sollen im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur Haushaltsaufstellung dokumentiert werden.

Zu Absatz 6

Absatz 5 regelt, dass zur Berücksichtigung besonderer Umstände vom Verteilschlüssel des Absatzes 3 für die Begabtenförderung im Inland bei der Verteilung der Zuwendungsmittel je politischer Stiftung um bis zu drei Prozentpunkte abgewichen werden kann.

Über eventuelle Abweichungen wird auf Basis der vorliegenden Anträge für das jeweils laufende Haushaltsjahr und der Gesamthöhe der für die Begabtenförderung der politischen Stiftungen zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Diese Abweichungen werden innerhalb der Mittel für die Begabtenförderung für politische Stiftungen ausgeglichen und erhöhen nicht die insgesamt vergebenen Zuwendungen an die politischen Stiftungen.

Die Begabtenförderung bemisst sich nach mehrjährigen Stipendienzusagen, die den Fördermittelbedarf der Folgejahre mitbestimmen. Die Förderhöhe der Stipendien hängt von allgemeinen Entwicklungen der Studienfinanzierung und des Wissenschaftssystems sowie von individuellen Gegebenheiten der geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten, wie bspw. zu berücksichtigendem Einkommen, ab. Bei der Verteilung sind zudem weitere sachgerechte Kriterien zu berücksichtigen, wie das Angebot qualitativ hochwertiger inhaltlicher Programme oder ideeller Seminarangebote. Zusätzlich hängt die Vergabe der Stipendien auch von der tatsächlichen Nachfrage der jungen Menschen bei den Stiftungen sowie den Förderkapazitäten der Stiftungen ab, die sich nicht zwingend nach der Maßgabe des Verteilschlüssels verhält.

Mit der Zugrundelegung des Verteilschlüssels wird der Chancengleichheit der an der Förderung beteiligten politischen Stiftungen Rechnung getragen. Die eingeschränkten Abweichungsmöglichkeiten ermöglichen es, Härten, die durch die Einführung oder Anpassung eines Verteilschlüssels entstehen können, abzumildern und überdies den besonderen Gegebenheiten der Förderung sowie der tatsächlich bestehenden Nachfrage der jungen Menschen hinreichend flexibel gerecht zu werden.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 6 kann die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen besondere Verwaltungsvorschriften erlassen.

In der bisherigen Praxis hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sogenannte „Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuschüsse des Bundes aus Kapitel 0601 Titel 685 12 zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit“, zuletzt in der Fassung vom 5. September 2019 (GMBI. 2019, Nr. 41, S. 810), erlassen. Bei diesen handelt sich um besondere Verwaltungsvorschriften, welche die zuwendungsrechtlichen Einzelheiten der Gewährung der Globalzuschüsse regeln.

Für die weitere Gewährung von Fördermitteln können die Ressorts im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit ebenfalls besondere Verwaltungsvorschriften erlassen, um die zuwendungsrechtlichen Bedingungen der jeweiligen Förderung zu regeln. In der bisherigen Praxis haben das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen je-

weils eigene Förderrichtlinien erlassen („Richtlinien für die Förderung der politischen Stiftungen bei gesellschaftspolitischen Maßnahmen durch das Auswärtige Amt (FR-AA)“, sowie „Richtlinien für die Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben der politischen Stiftungen aus Kapitel 2302 Titel 687 04“). Bei diesen handelt sich um besondere Verwaltungsvorschriften, welche die zuwendungsrechtlichen Einzelheiten der Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der Projektförderung regeln.

Zu § 4 (Ende der Förderung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Fall, dass die Förderung einer politischen Stiftung zu beenden ist. Die Beendigung ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres durch die Stelle durchzuführen, welche den Antrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beschieden hat. Insbesondere in den Fällen, bei denen die Förderung nach der Nummer 1 einzustellen ist, kann es zweckmäßig sein, die Förderung erst zum Jahresende zu beenden. Die Feststellung, dass die Förderung nach den Nummer 1 oder 2 zu beenden ist, ist von der Stelle zu treffen, die auch für die Feststellung der Förderfähigkeit nach § 2 zuständig ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechts.

Zu Nummer 1

Die Förderung entfällt, wenn eine Stiftung nicht mehr von der zuvor nahestehenden Partei anerkannt wird. In diesem Fall entfällt das konstitutive Element einer politischen Stiftung nach § 1 Absatz 1.

Dasselbe gilt, wenn die Dauerhaftigkeit der von Partei und Stiftung repräsentierten politischen Grundströmung nicht mehr gegeben ist. Die Dauerhaftigkeit der Grundströmung wird am Vertretensein im Deutschen Bundestag in mindestens der dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Fraktionsstärke bemessen.

Ein einmaliges Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestages bzw. das Verfehlen der Fraktionsstärke ist für die einer politischen Stiftung nahestehenden Partei dann für die weitere Förderung der politischen Stiftung unschädlich, wenn die Stiftung bereits über mindestens zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert worden ist.

Zu Nummer 2

Entsprechend der Voraussetzung nach § 2 Absatz 4, dass eine politische Stiftung die Gewähr bieten muss, für die freiheitliche demokratische Grundordnung aktiv einzutreten, muss dies auch für den Zeitraum nach der grundsätzlichen Bewilligung der Förderung gelten. Werden daher nach Beginn der Förderung Tatsachen bekannt, aus denen sich in einer Gesamtschau ergibt, dass die politische Stiftung nicht mehr die Gewähr bietet, aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, ist die Förderung nach Nummer 2 vollständig zu beenden.

Dies gilt erst recht, wenn eine politische Stiftung nicht mehr die Voraussetzung von § 2 Absatz 5 erfüllt, also nunmehr darauf ausgerichtet ist, einen der in § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen.

Zu Nummer 3

Die Förderung ist zu beenden, wenn die der politischen Stiftung nahestehende Partei durch das Bundesverfassungsgericht von der Parteienfinanzierung ausgeschlossen worden ist (vgl. § 2 Absatz 3). Ein solcher verfassungsrechtlicher Ausschluss von der Parteienfinanzierung unterhalb der Schwelle des Parteienverbots zieht in Folge des vom Bundesverfassungsgericht statuierten Näheverhältnisses zwischen Partei und politischer Stiftung (vgl. BVerfG Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – Rn. 206) logisch die Förderbeendigung der politischen Stiftung nach sich.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 endet die Förderung ferner auch dann, wenn gegen die politische Stiftung ein vollziehbares Vereinsverbot nach § 3 des Vereinsgesetzes erlassen worden ist. Ein solches Vereinsverbot setzt ein gravierendes Fehlverhalten voraus. Mit Blick auf die mögliche Dauer dieses Verfahrens sollte die Förderung bereits bei Vollziehbarkeit des Verbots und nicht erst bei Abschluss des vollständigen Verfahrens enden.

Zu Nummer 5

Die Förderung endet nach Nummer 5 auch dann, wenn die politische Stiftung von der zuständigen Behörde gemäß § 87a Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wegen Gemeinwohlgefährdung aufgehoben wurde. Unter Gemeinwohl in § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB ist ebenso wie in § 396 des Aktiengesetzes, in § 62 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und in § 81 des Genossenschaftsgesetzes die rechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit oder zumindest größerer Bevölkerungskreise zu verstehen. Eine Gefahr für das Gemeinwohl ist eine Lage, die bei ungehindertem Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden oder einer Verletzung der rechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit oder größerer Bevölkerungskreise führt (BT-Drs. 19/28173 S. 50).

Zu Absatz 2

Stellt die zuständige Stelle fest, dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 entfallen sind, so ist die betroffene politische Stiftung für die Dauer der laufenden Legislaturperiode nicht mehr förderberechtigt. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 nicht mehr vorliegen, stellt insgesamt einen schwerwiegenden Grund dar, der auch nicht kurzfristig zu beheben ist. Eine erneute Förderung ist daher auch für die Dauer der laufenden Legislaturperiode ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Tritt der Fall ein, dass eine politische Stiftung abzuwickeln ist, kann es geboten sein, dass eine anteilige Förderung für die Dauer eines Jahres fortgeführt wird, um eine wirtschaftliche und sozial angemessene Lösung zu gewährleisten. Dies gilt nicht, wenn die Stiftung insgesamt nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten bereit war oder andere Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 erfüllt und dies der Grund für das Ende der Förderung ist.

Zu § 5 (Rücknahme und Widerruf)

Die Regelungen sehen – ergänzend zu den Regelungen der §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (siehe Absatz 3) – spezifisch auf die Stiftungsfinanzierung zugeschnittene Pflichten zur Aufhebung der bewilligenden Bescheide vor. Dabei wird auch geregelt, dass eine Stiftung, die Mittel zweckwidrig verwendet, im Folgejahr eine geringere Förderung erhält.

Zu § 6 (Transparenz)

Die Transparenzvorgaben knüpfen an die bisherige Praxis an, fixieren diese gesetzlich und weiten sie aus. Die Vorgaben verfolgen den Zweck, den Prozess der politischen Willensbildung unter dem Aspekt des Handelns der parteinahen, rechtlich und organisatorisch unabhängigen politischen Stiftungen transparent zu machen. Darin ist ein legitimes und im öffentlichen Interesse stehendes Mittel zu sehen. Mit Blick auf die politischen Stiftungen wird das Ziel der Lauterkeit und Integrität der politischen Willensbildung unter Mitwirkung der Parteien verfolgt.

Zu Absatz 1

Bei der Namensnennung der Mitglieder der satzungsgemäßen Gremien im öffentlichen Jahresbericht ist ein möglicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen gerechtfertigt. Denn die Namensnennung der Gremienmitglieder dient dem Zweck, den Prozess der politischen Willensbildung unter dem Aspekt des Handelns der parteinahen, rechtlich und organisatorisch unabhängigen politischen Stiftungen transparent zu machen. Es handelt sich damit um eine geeignete, nämlich förderliche Maßnahme. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Herstellung von Transparenz ist nicht ersichtlich. Zudem überwiegen auch nicht die Nachteile der Namensnennung gegenüber den Vorteilen, das Handeln der Akteure der politischen Stiftungen transparent zu machen.

Darüber hinaus sind die politischen Stiftungen verpflichtet, ihre Wirtschaftsführung von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

Zu Absatz 2

Auch hinsichtlich Spenden, die im Einzelfall oder kumulativ im Laufe eines Jahres den Betrag von 10 000 Euro übersteigen, soll Transparenz in Bezug auf das übergeordnete Ziel der Lauterkeit und Integrität der politischen Willensbildung unter Mitwirkung der Parteien geschaffen werden. Daher müssen die politischen Stiftungen in

diesen Fällen entsprechende Spenden mit dem Namen der spendenden Person in ihrem Jahresbericht veröffentlichen. Ebenso wie bei § 6 Absatz 1 ist auch im Falle des § 6 Absatz 2 ein etwaiger Eingriff gerechtfertigt. Hier dient die Nennung von Spenden ab einer Höhe von 10 000 Euro und Spendernamen im jeweiligen Jahresbericht gleichfalls dem Zweck, den Prozess der politischen Willensbildung unter dem Aspekt des Handelns der parteinahen, rechtlich und organisatorisch unabhängigen politischen Stiftungen transparent zu machen.

Zu Absatz 3

Auch hinsichtlich des Vorliegens einzelner Verstöße soll Transparenz hergestellt und damit die Lauterkeit und Integrität des Prozesses der politischen Willensbildung gestärkt werden. Daher müssen politische Stiftungen in dem Fall, dass ein solcher Verstoß im Sinne des § 5 Absatz 1 oder 2 festgestellt wurde, diesen in dem Jahresbericht, der auf die Feststellung folgt, aufführen.

Die Regelung genügt den Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Sie ist geeignet, um Verstöße in einem in diesem Kontext relevanten Publikationsmedium bekannt zu machen. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht erkennbar. Die Regelung ist auch angemessen, da dem mit der Offenlegung verbundenen Sanktionierungscharakter das Ziel entgegensteht, die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb der Parteien im Kontext der Tätigkeit der politischen Stiftungen zu wahren. Die Bürgerinnen und Bürger werden auf der Grundlage des jeweiligen Jahresberichts in die Lage versetzt, zu erkennen, wenn politische Stiftungen den ihnen vorgegeben gesetzlichen Rahmen nicht eingehalten haben.

Zu § 7 (Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Die Gewährung von Fördermitteln sowie deren Beendigung fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts, dem im Haushaltsgesetz der entsprechende Titel zugewiesen ist. Dies betrifft die gesamte zuwendungsrechtlichen Abwicklung, die von den jeweiligen Ressorts auch bisher bearbeitet wurde. Für die Gewährung der Globalzuschüsse und der Investitionszuschüsse ist für die zuwendungsrechtliche Gewährung das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständig. Für die Förderung im Ausland sind das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zuständig. Für die Förderung von Stipendiatinnen und Stipendiaten im Inland ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung zuständig. Zuwendungen für die Stipendienprogramme der politischen Stiftungen im In- und Ausland bewilligen das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Um eine einheitliche Auslegungspraxis zu gewährleisten, sind gegebenenfalls erforderliche Aufhebungen nach § 5 Absatz 1 und 2 nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat möglich.

Zu Absatz 2

Sofern nicht zuwendungsrechtliche Fragen betroffen sind, sondern die Frage, ob eine politische Stiftung allgemein als förderfähig anzusehen ist, soll dies durch eine besondere Stelle geprüft werden, um einen einheitlichen Maßstab anzuwenden. Daher soll für das Vorliegen der Anerkennung nach § 1 Absatz 1, für die Feststellung der Förderfähigkeit nach § 2 Absatz 1 sowie für die Feststellung eines Beendigungsgrundes nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständig sein.

Zu § 8 (Anerkennung bereits geförderter Stiftungen)

Mit Blick auf die politischen Stiftungen, die bereits seit mehreren Legislaturperioden gefördert werden, kann die Anerkennung nach § 1 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als erteilt vorausgesetzt werden. Dies ist sachgemäß, da die Nähe der bereits geförderten politischen Stiftungen zu der jeweiligen Partei ohne weiteres als bekannt und anerkannt vorausgesetzt gelten kann. Sollte diese künftig entfallen, gelten die allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Damit das Stammgesetz als Rechtsgrundlage für die Voraussetzungen der Mittelzuschüsse an politische Stiftungen für das Jahr 2024 dienen kann, soll es am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Zuleitungsformular

Stand: September 2022

Stellv. Fraktionsvorsitzende/r

Berlin, 09.10.2023

Dirk Wiese

An die
Erste Parlamentarische Geschäftsführerin
der SPD-Bundestagsfraktion
Katja Mast, MdB

Kopie des ausgefüllten Zuleitungsformulars bitte an die zuständige Arbeitsgruppe zurücksenden

z.Hd. Christoph Grunske / Christian Buchholz

im Hause

Bezeichnung der Vorlage:

**Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt
(Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG)**

Mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe

- a) für die Terminierung in den Fraktionsgremien
- b) für die Behandlung im Plenum

einverstanden.

Vorschläge zur öffentlichkeitswirksamen Behandlung:

gez. Dirk Wiese

(Unterschrift)

**Anlage: Vorblatt
Vorlage**

Vorblatt

für Vorlagen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Stand: Dezember 2021

Dr. Johannes Fechner

Dr. Andy Woditschka

Federführendes MdB (BE)
Tel. 75227

Verantw. Referent/in
Tel. 52205

An die/den zuständige/n
Stellv. Fraktionsvorsitzende/n
Dirk Wiese

im Hause

Bezeichnung der Vorlage
Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt
(Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG)

Botschaft und wesentlicher Inhalt (max. 300 Zeichen incl. Leerzeichen)
Um die gesellschaftspolitische Arbeit und die Bildungsarbeit politischer Stiftungen weiter zu fördern, soll ein gesondertes Gesetz die Voraussetzungen und die Maßstäbe für die Höhe der staatlichen Stiftungsförderung abstrakt-generell regeln. Die konkrete Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Haushaltsgesetz.

Inhaltliche Abstimmung mit dem federführenden Ressort der Bundesregierung:
Ist erfolgt.

a) Inhaltliche Abstimmung mit den Koalitionspartnern
Ist erfolgt; ebenso mit Fraktion CDU/CSU und DIE LINKE; Einbringung soll gemeinsam mit CDU/CSU erfolgen.

b) Behandlung in Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP am:
10.10.2023

Unterscheidung zu Positionen der anderen Fraktionen/Parteien
Geeinter Entwurf mit demokratischer Opposition.

Sonstige Bemerkungen

Bei **Gesetzentwürfen**: Parallelentwurf ☐ Ja X Nein

Beschlossen in der **Arbeitsgruppe Inneres**

am 10.10.2023

In folgenden Arbeitsgruppen **mitberaten** **am** **Votum**

1. Recht
2. Haushalt
3. Außenpolitik
4. Bildung und Forschung
5. Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- 6.

Votum der AG Haushalt zu den finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und den EU-Haushalt und der AG Finanzen zu den steuerlichen Auswirkungen

Abstimmung mit den A-Ländern

Erfolgt im Rahmen der Sitzung der AG Inneres.

Bei **Gesetzentwürfen**: Zustimmungsgesetz ☐ Ja X Nein

Beteiligung des Redaktionsstabes der Gesellschaft für deutsche Sprache im Bundestag (GfdS)

☐ Ja X Nein

Gewünschter Termin für die Beratung in den Fraktionsgremien

GfV	am 09.10.2023	Berichterstatter/in Dr. Johannes Fechner
FV	am 09.10.2023	Berichterstatter/in Dr. Johannes Fechner
Fraktion	am 10.10.2023	Berichterstatter/in Dr. Johannes Fechner

Einbringungsdatum: 10.10.2023

Vorschläge für die Behandlung im Plenum

1. Kernzeitdebatte / kernzeitnahe Debatte / Standarddebatte / Kurzdebatte / Reden
zu Protokoll / ohne Debatte
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

2. X Überweisung
a) **federführender** Ausschuss: Inneres und Heimat
b) **mitberatende/r** Ausschüsse/Ausschuss: Recht, Haushalt, Außenpolitik,
Bildung und Forschung, Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

☐ Sofortige Abstimmung bei 1. Les.im Plenum

(Bitte ankreuzen und ggf. ergänzen)

09.10.2023

(Datum)

gez. Andy Woditschka

(Unterschrift)